

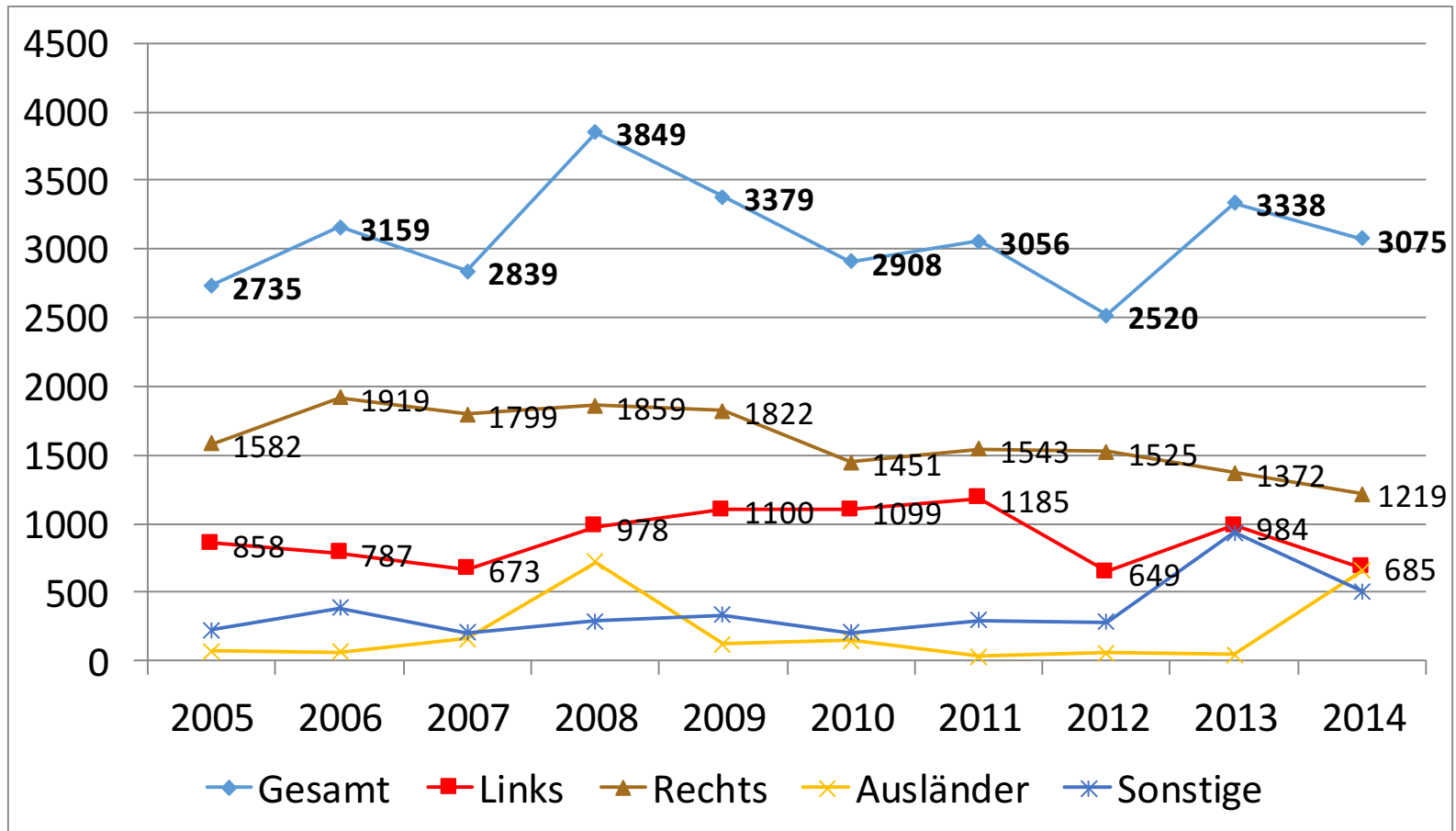


Politisch motivierte Kriminalität in Niedersachsen im Jahr 2014



Politisch motivierte Kriminalität (PMK) in NI

Rückgang der PMK-Fallzahlen in 2014





Herausforderungen des islamistischen Terrorismus

Prüfung / Optimierung des Polizeilichen Staatsschutzes in NI

- Zunahme der Terrorismus-Verfahren von Null (2013) auf 22 in 2014;
davon 20 Verfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus

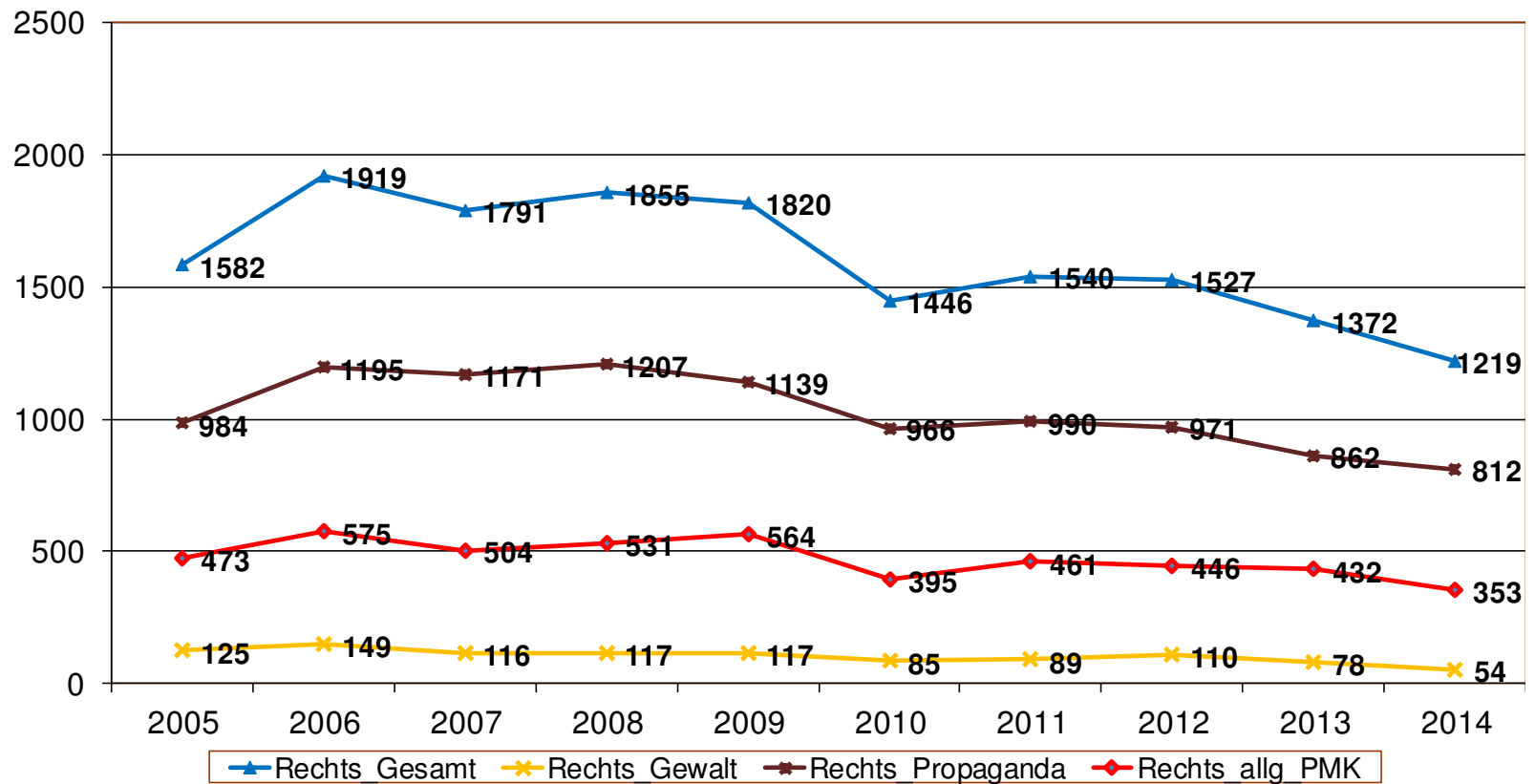
Maßnahmen:

- Überprüfung der Organisation des Polizeilichen Staatsschutzes durch das LKA Niedersachsen mit den Polizeidirektionen;
Prüfergebnis: bis Ende Mai 2015
- Sofortmaßnahme: Verstärkung des LKA NI, Zentralstelle Politisch motivierte Ausländerkriminalität / Islamismus, um acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



PMK –Rechts – Deliktsqualitäten

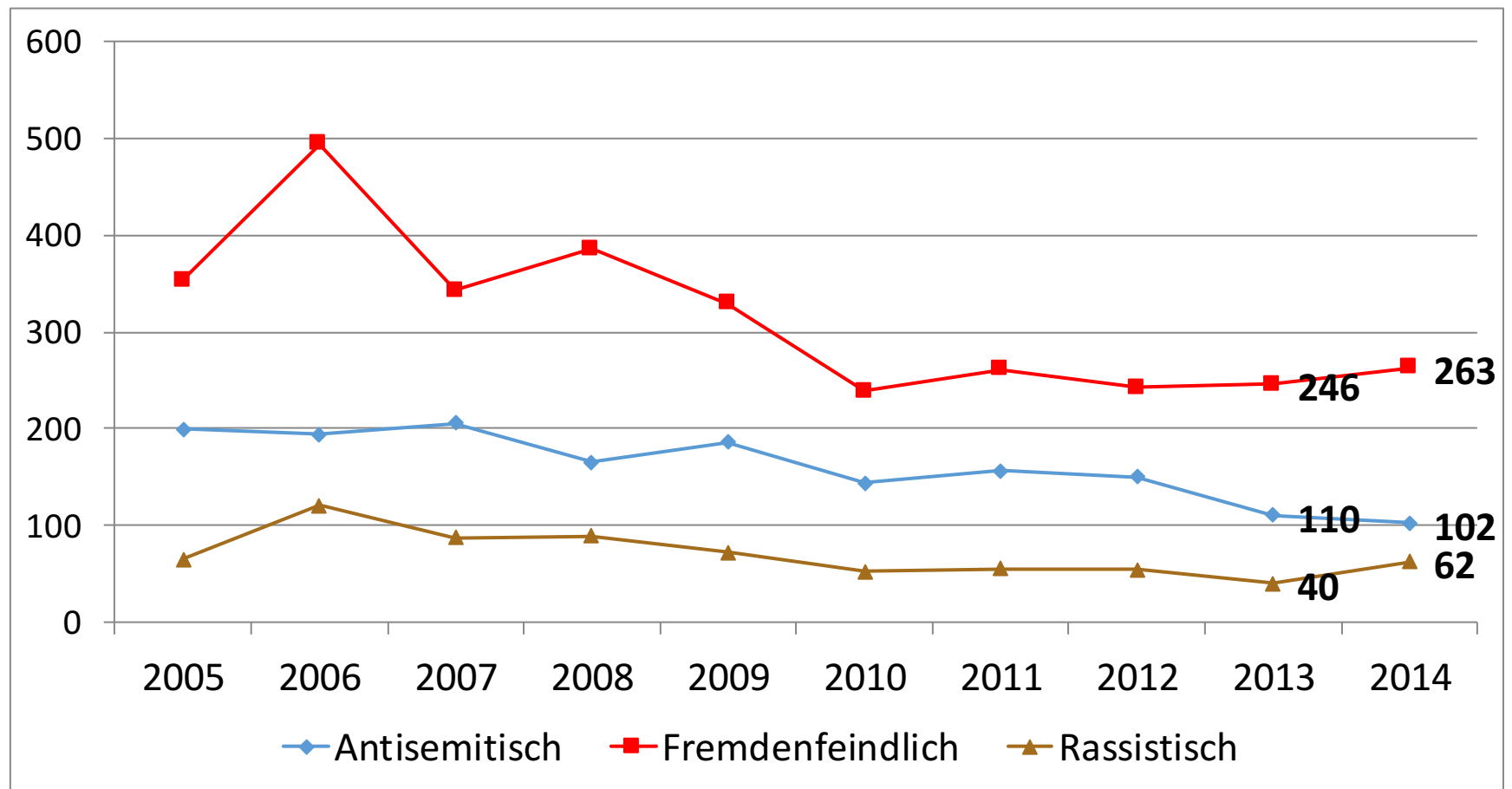
Rückgänge in allen Deliktsarten





PMK –Rechts – Hasskriminalität

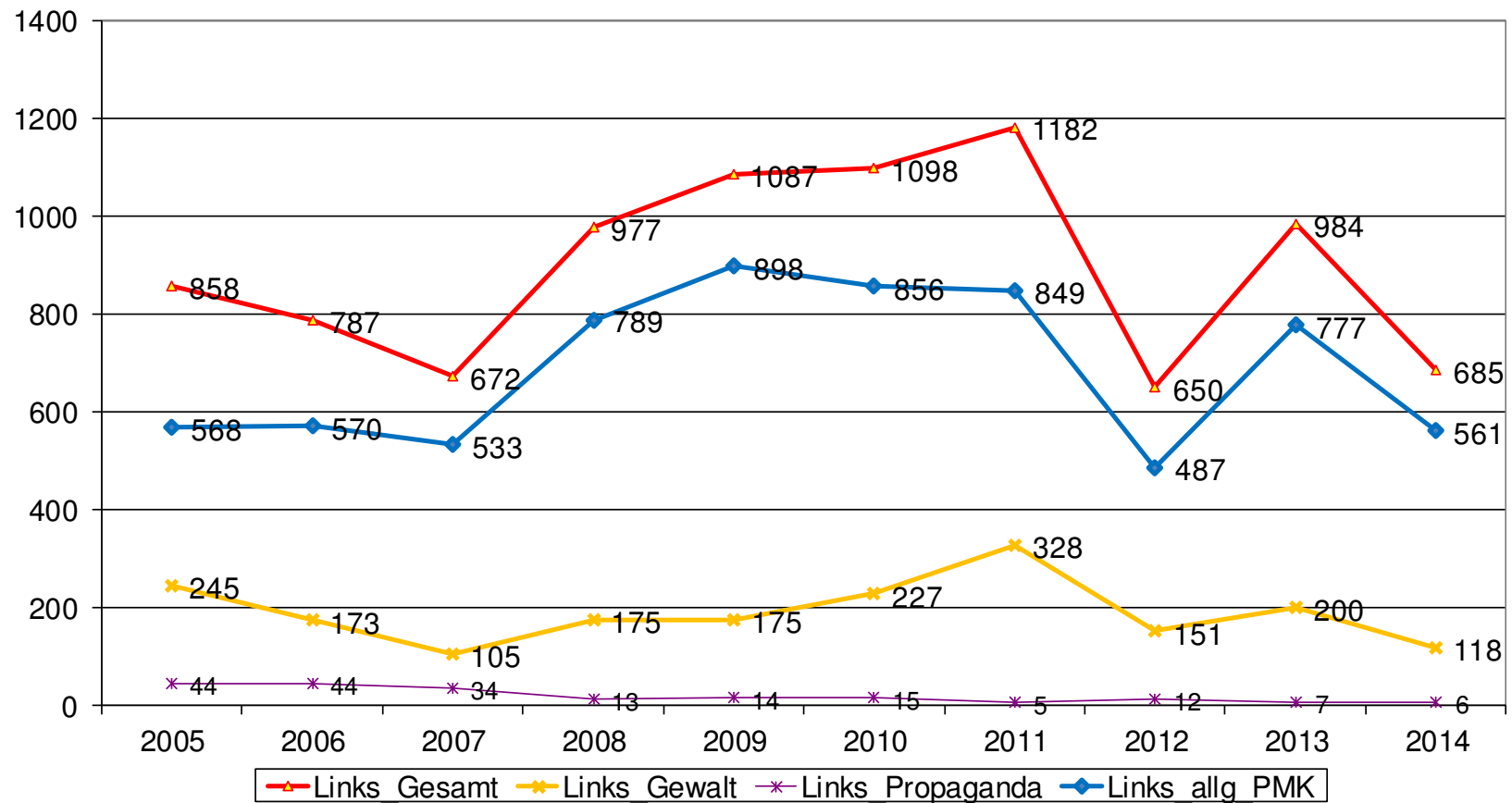
Relevante Themenfelder





Politisch motivierte Kriminalität –Links

Rückgang der PMK –Links (Gesamt -30,4 %)

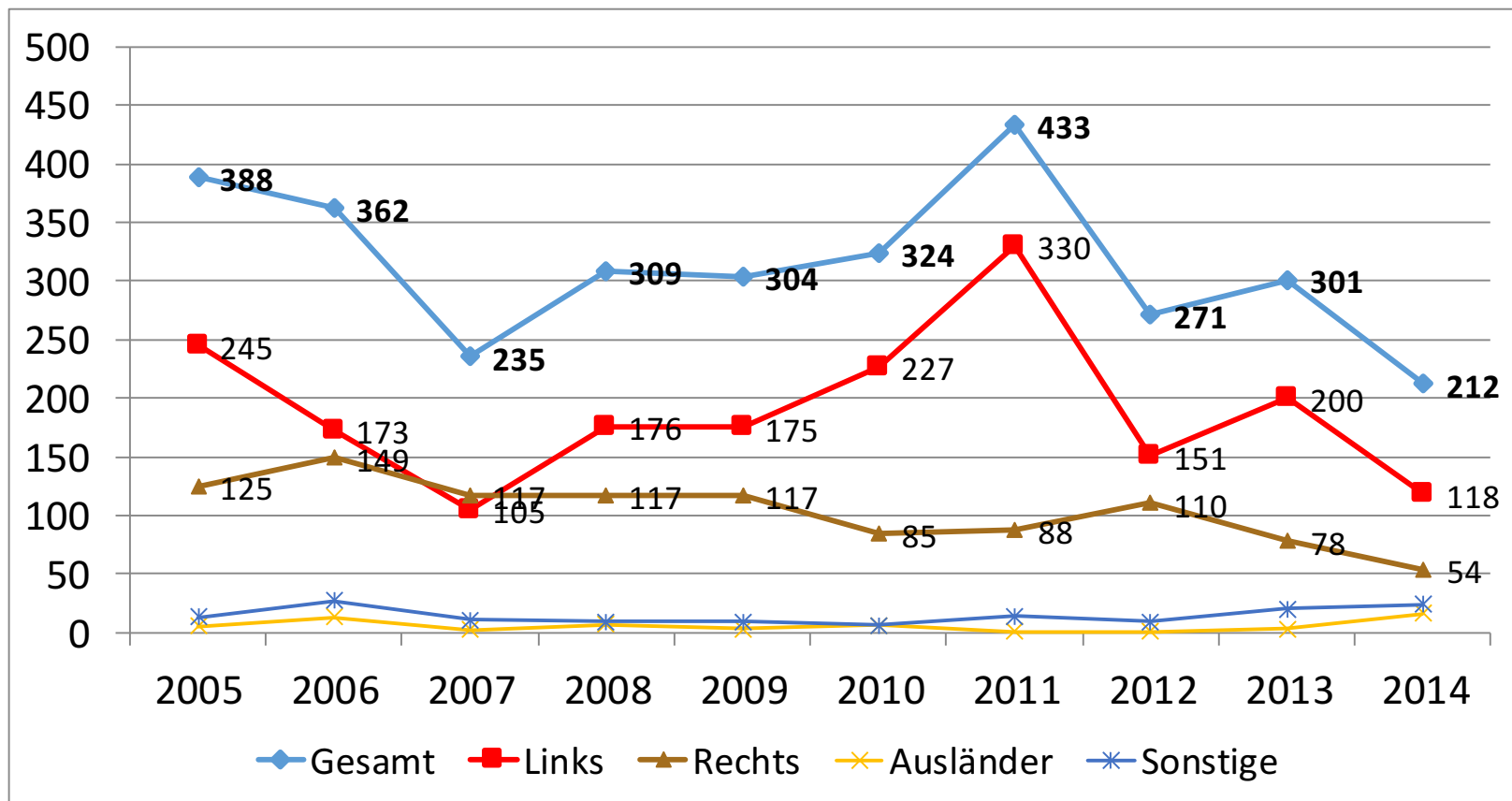




Politisch motivierte Gewaltdelikte

Rückgang der rechts motivierten Gewaltdelikte (-30,8 %)

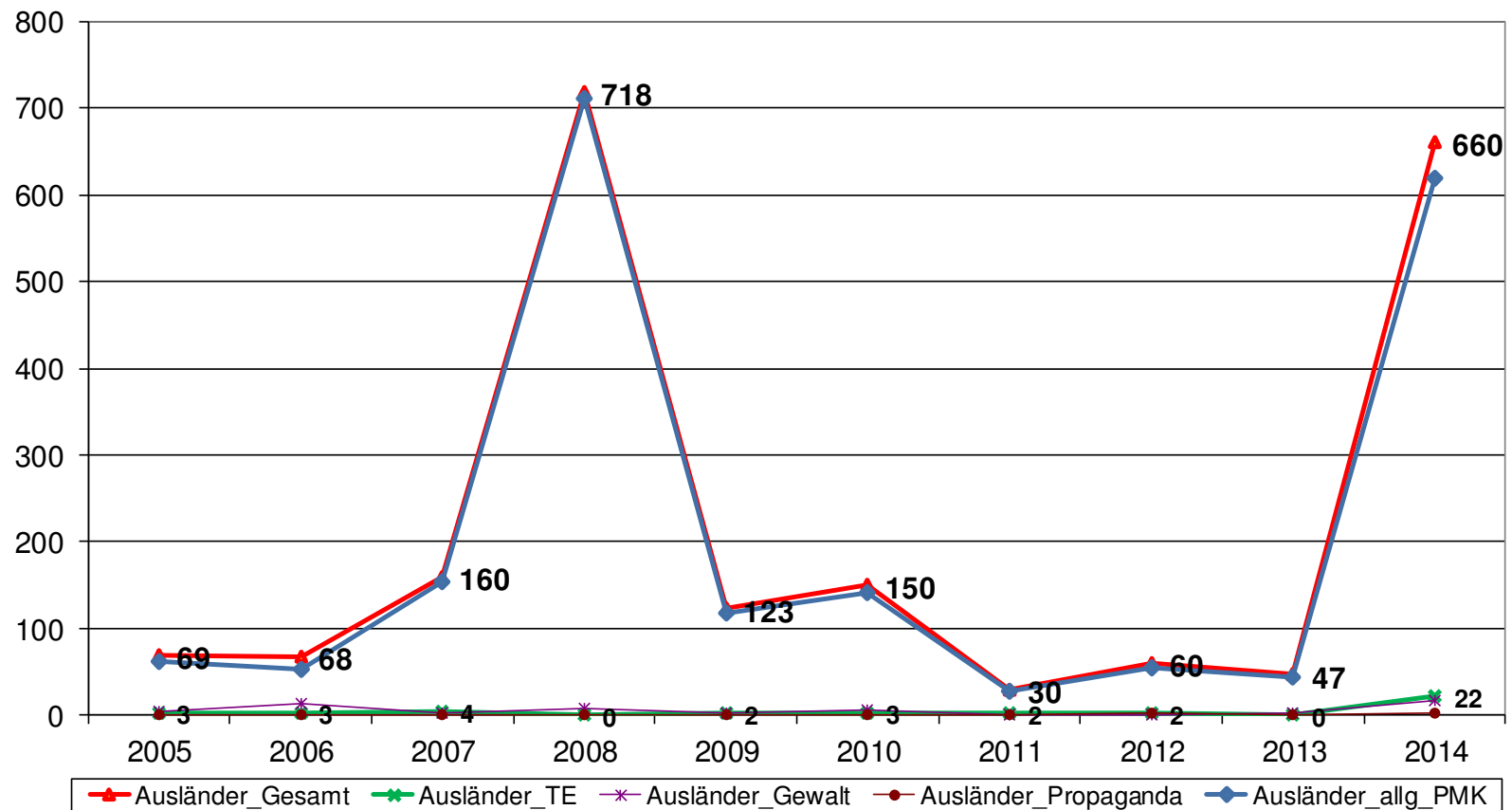
Rückgang der links motivierten Gewaltdelikte (- 41,0 %)





Politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK)

Anstieg der Gesamtfallzahlen, Gewalt- und Terrorismusdelikte



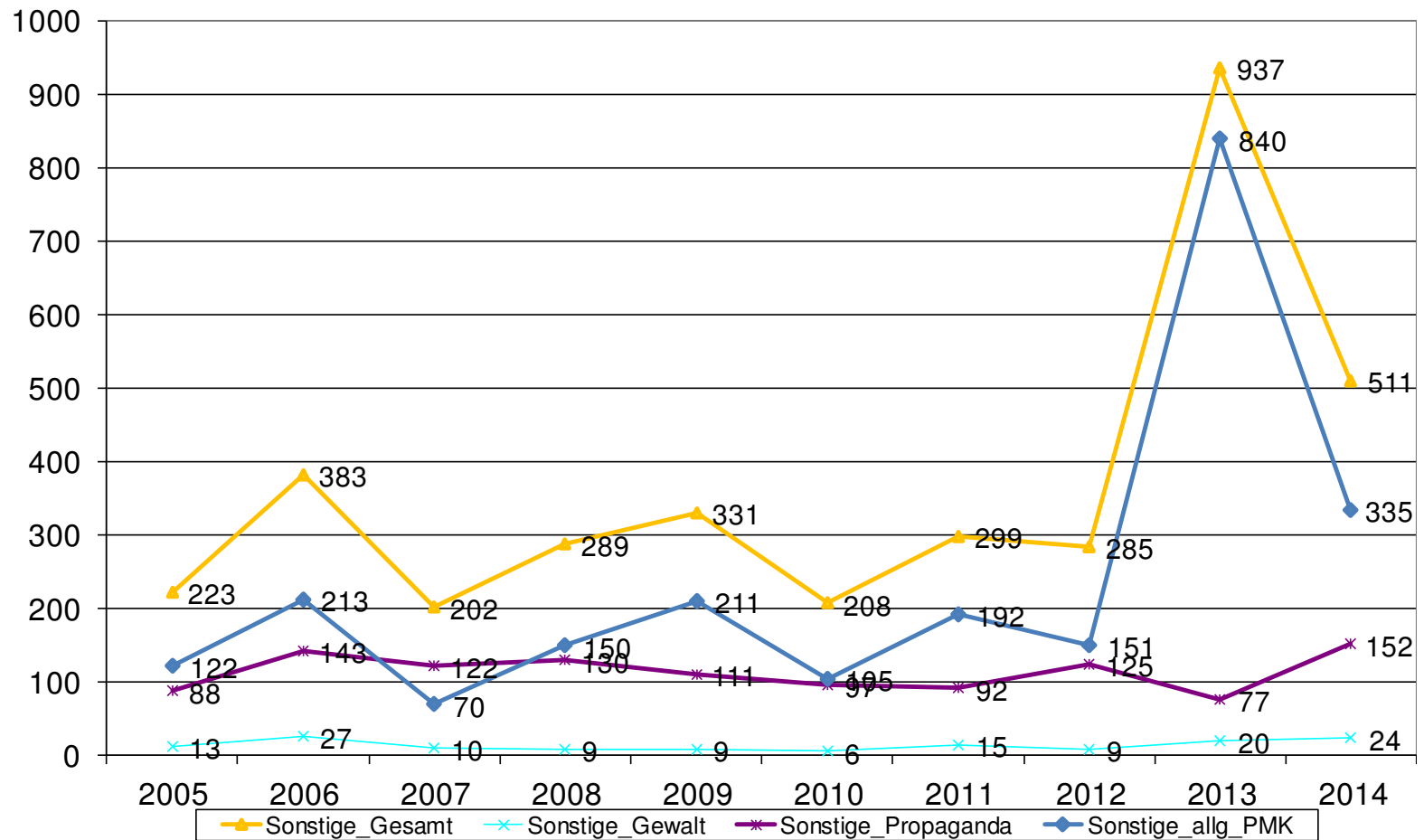


PMAK – Terrorismus

- 20 Ermittlungsverfahren wegen **islamistischem Terrorismus** in NI in 2014
 - 8 Verfahren wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) sowie
 - 4 wegen der Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer solchen Tat (§ 89b StGB)
 - 8 Verfahren wegen Bildung / Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§§ 129 a/b StGB);
2 Personen, die mit Kampferfahrung nach Deutschland zurückgekehrt waren, befinden sich derzeit wegen dieses Tatvorwurfes in Untersuchungshaft.
- 2 Verfahren gem. § 129 b StGB im Bereich der PKK
- Zudem aktuell ca. 27 Gefahrenermittlungsvorgänge im Kontext des Syrien/Irak-Konfliktes

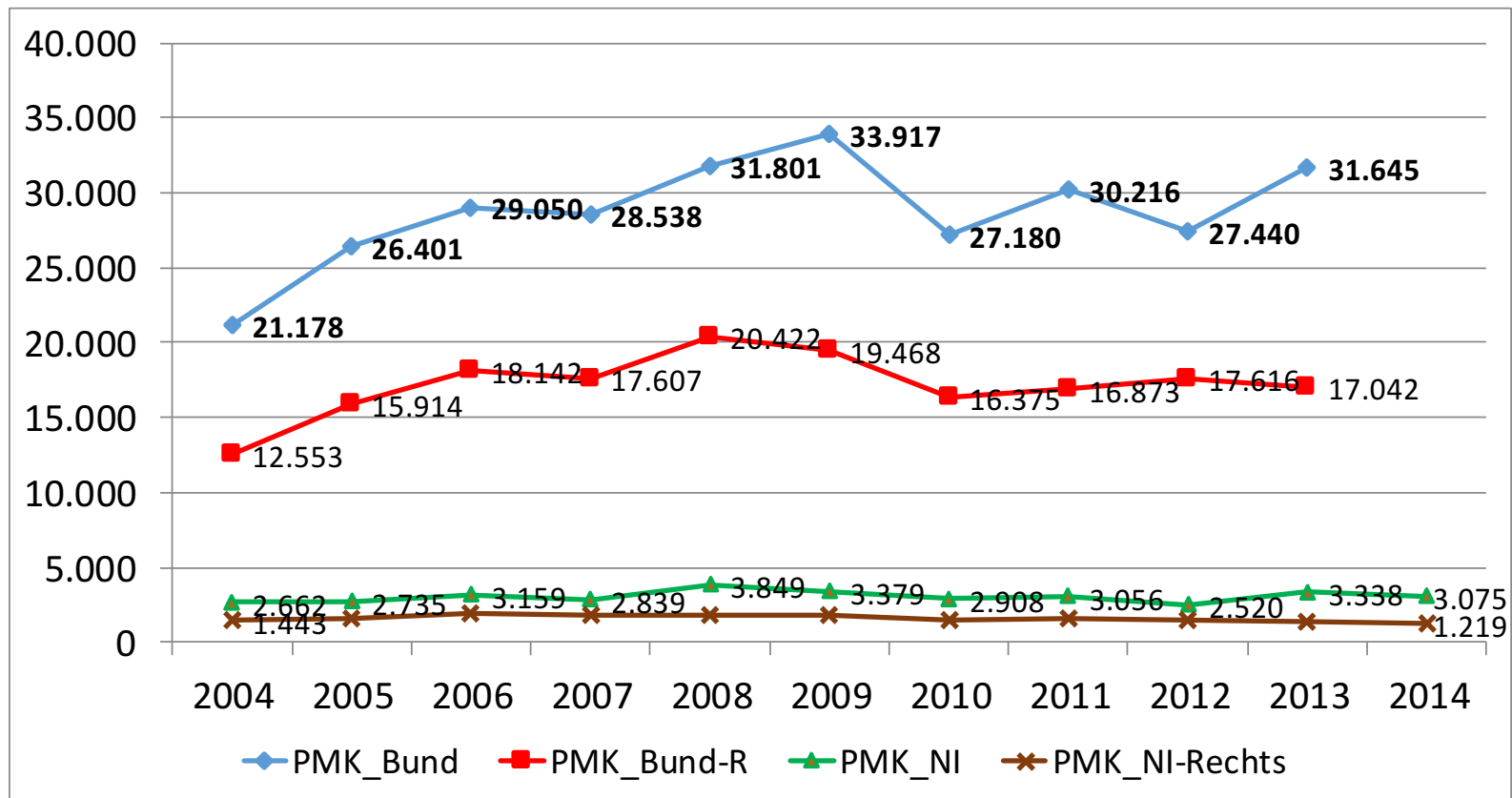


PMK –Sonstige / nicht zuzuordnen





Politisch motivierte Kriminalität in NI / im Bund





**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Politisch motivierte Kriminalität (PMK) Definitionssystem *

- Phänomenbereiche
 - PMK -rechts-
 - PMK -links-
 - PMK -Ausländer-
 - Sonstige bzw. nicht zuzuordnen
- Deliktsqualität
 - Allgemeine PMK
 - Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB)
 - Gewaltdelikte
 - Terrorismus (§§ 89a/b, 91, 129a/b StGB)
- Themenfelder, u. a.
 - Fremdenfeindlich
 - Antisemitisch
 - Rassismus
 - Kernenergie
 - Antifaschismus
 - Militär
 - Tierschutz/Tierrecht/Jagd
- Extremismus
 - ja/nein
- Internationale Dimension
 - ja/nein

* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001, TOP 10.1, gültig seit 01.01.2001



Definition: „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) *

Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willenbildungsprozess beeinflussen sollen...
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten ...
- Durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet

* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001, TOP 10.1, gültig seit 01.01.2001





Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Definitionen zu Deliktsqualitäten

Gewaltdelikte*

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Terrorismusedelikte

- Bildung/Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen (§§ 129 a/b StGB)
- Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89 a/b StGB)
- Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB)

* Gemäß IMK-Beschluss vom 10.05.2001, TOP 10.1, gültig seit 01.01.2001





Definition PMK -Rechts / -Links

- PMK -Rechts
 - PMK -Rechts werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer "rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind als rechtsextremistisch zu qualifizieren
- PMK -Links
 - PMK -Links werden **Straftaten** zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer "linken" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind als linksextremistisch zu qualifizieren





Definition PMK – Ausländer / - Sonstige o. nicht zuzuordnende

- **PMK-Ausländer**
- Der PMK-Ausländer werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Erkenntnisse über den Täter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland oder aus dem Ausland Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen.
- **PMK-Sonstige / nicht zuzuordnende**
- Gemäß den bundesweit geltenden Richtlinien des kriminalpolizeilichen Meldedienstes PMK ist ein Sachverhalt, der **keinem der Phänomen-bereiche der PMK** (-Rechts, -Links, politisch motivierte Ausländer-kriminalität) zugeordnet werden kann, unter „sonstige/nicht zuzuordnen“ zu erfassen. Oft handelt es sich hierbei um das sog. „bürgerliche Spektrum“ oder um Taten, zu denen kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte und hierdurch die Motivation unklar blieb (z.B. bei Beschädigung von Wahlplakaten).